

Erdmann Prömmel

## Souveräne Ausnahme, nacktes Leben und modernes Strafrecht

Sovereign Exception, Bare Life and Criminal Law

*Im folgenden Aufsatz wird der Frage nachgegangen, inwieweit sich die von Giorgio Agamben entwickelten zentralen Begrifflichkeiten „souveräne Ausnahme“ und „Produktion des nackten Lebens“ im Strafrecht wieder finden lassen. Anhand von klassischen Texten der Strafrechtstheorie wird nachgewiesen, dass diese mit dem Zweckgedanken Einzug in das Strafrecht gehalten haben. Im Weiteren wird dargestellt, wie diese Konzepte in einer Entwicklung, die man gleichzeitig als „Ökonomisierung“ und zunehmende Ausgestaltung des Strafrechts nach den Prinzipien des Krieges bezeichnen kann, ihre Stellung verändern, d.h. wie die Ausnahme von der Regel zunehmend ununterscheidbar wird und damit droht, selbst zur Regel zu werden.*

*Schlüsselwörter: Feindstrafrecht, neoliberale Rationalität, New penology, Zweckgedanke*

*This essay investigates the question to what extent Giorgio Agamben's central concepts of sovereign exception and production of the bare life are to be found in criminal law. From classical texts it will be demonstrated that these become part of criminal law by expediency. Subsequently it will be shown how in a development of economisation and increasing formation of the criminal law by the principles of war these concepts change their status. The exception of rule is not longer distinguishable from the rule and thus threatens to become the rule itself.*

*Keywords: criminal law of the enemy, expediency, neoliberal rationality*

### 1. Einführung

Im ersten Band von „Sexualität und Wahrheit“ führt Michel Foucault den Begriff der Biomacht oder Biopolitik der Bevölkerung ein<sup>1</sup>: „Die Diszipli-

---

1 Die Begriffe der Biopolitik und Biomacht sind weder bei Foucault noch bei der Verwendung dieser Begriffe durch andere Autoren eindeutig zu unterscheiden. Sie werden deshalb in der Folge synonym behandelt.

nen des Körpers und die Regulierung der Bevölkerung bilden die beiden Pole, um die sich herum die Macht zum Leben organisiert hat“ (Foucault 1999: 166). Während bei Foucault das Konzept der Biomacht letztlich unvollendet bleibt (vgl. Sennelart 2004: 446f.), ist es von dem Rechtsphilosophen Giorgio Agamben übernommen und weiterentwickelt worden. Agamben hebt die Bedeutung der Entdeckung der Biomacht durch Foucault hervor, kritisiert aber zugleich, dass dieser bei seinen Überlegungen die Bedeutung der souveränen Macht unterschätzt habe. Für Agamben können die Analysen der souveränen Macht und der Biomacht nicht getrennt werden: „*Man kann auch sagen, daß die Produktion des biopolitischen Körpers die ursprüngliche Leistung der souveränen Macht ist*“ (Agamben 2002: 16, Hervorhebung im Original).

Um diesen „blinden Fleck“ (ebd.: 15) in den Arbeiten Foucaults, die Missachtung der Konvergenz zwischen souveräner Macht und Biomacht zu schließen, wählt Agamben einen anders prononcierten Zugang zum Begriff der souveränen Macht als Foucault. Bei diesem erscheint die souveräne Macht wesentlich „als Abschöpfungsinstanz, als Ausbeutungsmechanismus“ (Foucault 1999: 162). Sie wirkt gegenüber den Menschen als eine ihm äußerliche Macht, im Gegensatz zur Disziplinarmacht, die mittels des panoptischen Blicks in das Individuum einwandert, um seine Nützlichkeit zu steigern (vgl. Foucault 1994), oder der Gouvernementalität, bei der sich in der „Führung der Führungen“ die Techniken der Regierung mit den Selbsttechniken der Individuen verbinden (vgl. Lemke 1997: 302). Agamben bestimmt das Wesen der Souveränität in Bezug auf Carl Schmitt, nach dem „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Schmitt 1922: 11), juridisch-institutionell, als die Entscheidung über die Suspendierung oder Vernichtung des Rechts. Gleichwohl bleibt dabei die Rechtsnorm mit dem Ausnahmezustand verbunden; denn, „was bei einer solchen Suspendierung ansteht, ist die erneute Schaffung einer Situation, die es möglich macht, die Norm anzuwenden“ (Agamben 2004: 45). Ausnahmezustand und souveräne Ausnahme schaffen so ein „Niemandland zwischen Öffentlichem Recht und politischer Faktizität, zwischen Rechtsordnung und Leben“ (Agamben 2004: 8), eine „Zone der Ununterscheidbarkeit“, „in der nicht nur Ausnahme und Regel, sondern auch Naturzustand und Recht ... ineinander übergehen“ (Agamben 2002: 41).

Den biopolitischen Komplementär zur souveränen Ausnahme bildet für Agamben jene Entwicklung, die er mit dem Begriff des nackten Lebens belegt. Dieses nackte Leben wird durch die Politisierung des Lebens als biologische Tatsache produziert. Die neuzeitlichen Ursprünge dieses nackten Lebens und damit der modernen Biopolitik verortet Agamben in der „habeas corpus Akte“ und der Erklärung der Menschenrechte. Erhoben diese den Schutz des Lebens zum politischen Ziel, so war in ihnen zugleich dessen totale politische Erfassung angelegt. Das nackte Leben lässt sich demnach als den politischen Zugriff auf das Individuum jenseits des politischen

Staatsbürger- oder des juristischen Status als Rechtssubjekt verstehen (vgl. Agamben 2002: 135ff.). Den paradigmatischen Ausdruck der Doppelbewegung souveräne Ausnahme/nacktes Leben sieht Agamben in der Institution des Lagers, namentlich des nationalsozialistischen Vernichtungslagers, als „Nomos der Moderne“ (vgl. ebd.: 175ff.). Das Lager umfasst einen Raum, dessen Insassen aus der normalen Rechtsordnung ausgeschlossen werden, indem sie eingeschlossen werden. Diese sind so „jedes politischen Status entkleidet und vollständig auf das nackte Leben reduziert“ (Agamben 2002: 180). Zugleich hat es seine Ursprünge nicht im Strafrecht, sondern, wie Agamben anhand der Entwicklung des Instituts der Schutzhaft nachweist, im Ausnahme- oder Kriegsrecht (vgl. Agamben 2002: 175f.). Das Lager existiert außerhalb der normalen Rechtsordnung, zugleich wird mit seiner Existenz der Ausnahmezustand in die Ordnung hineingenommen. In seiner Institutionalisierung durch das Lager tendiert der Ausnahmezustand dazu, sich zeitlich vom Notfall zu lösen und selbst zur Regel zu werden. Norm und Ausnahme bzw. „Recht und Faktum werden ununterscheidbar“ (Agamben 2002: 179).

Die hier vorgestellten Überlegungen Agambens bilden den theoretischen Rahmen des nachfolgenden Textes. In ihm soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit souveräne Ausnahme und nacktes Leben im Strafrecht bzw. der Theorie des Strafrechts selbst angelegt sind, d.h. sich (zunächst) nicht außerhalb desselben entwickeln, sondern diesem immanent sind.

Konkreter Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist hier ein Rechtsinstitut, welches der renommierte Bonner Strafrechtswissenschaftler Günther Jakobs zuerst auf einer Fachtagung 1999 vorgeschlagen hat, in das Strafrecht aufzunehmen: das Feindstrafrecht. Dieser von Jakobs propagierte Gedanke ist in der juristischen Fachdiskussion und im liberalen Feuilleton (beispielsweise Prantl 2004) überwiegend, zum Teil heftig kritisiert worden. Gegen diese Kritik betont Fritz Sack die Bedeutung von Jakobs' Überlegungen. In einem anlässlich der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises an die Zeitschrift „CILIP“ gehaltenen Vortrags hielt er der Kritik entgegen: „Tatsächlich zeichnet sich die Reaktion durch eine deutliche Ambivalenz aus, die auf der Trennung der empirischen und der normativen Seite des Konzepts basiert“ (Sack 2005: 13f.). Im weiteren Verlauf seines Vortrages zieht Sack eine zunächst überraschende Parallele zwischen Jakobs' Unterscheidung des Bürger- und Feindstrafrechts und der Unterscheidung des britisch-amerikanischen Kriminologen David Garland zwischen einer „criminology of the self“ und einer „criminology of the other“ (ebd.: 20; vgl. ferner Garland 1996: 461), überraschend deshalb, weil Garland vor einem völlig anderen Hintergrund als Jakobs argumentiert (vgl. Sack 2005: 20).

Garlands Überlegungen haben ihren Ausgangspunkt in der Ausgestaltung der Kriminalitätskontrolle nach der Logik des Risikos „Crime becomes a risk to be calculated“ (Garland 1996: 451) und der daraus folgenden mana-

geriellen Ausrichtung derselben (vgl. ebd.: 466). Damit verweist er auf den Diskussionszusammenhang einer „New penology“. Unter diesem Begriff lässt sich ein Diskurs fassen, der im Anschluss an Foucaults Begriff der „neoliberalen Rationalität“ und den „gouvernementality studies“ aktuelle Entwicklungen innerhalb des Strafrechts analysiert. Kennzeichnend für die „New penology“ ist, dass sie die Entwicklung der Instanzen der sozialen Kontrolle im Zuge der „Ökonomisierung des Sozialen“ zunehmend ausgerichtet sieht an der manageriellen Bearbeitung möglicher Risiken und Gefahren durch Kriminalität. Während sich die „Old penology“ wesentlich an der Norm orientierte, orientiert sich die „New penology“ an dem Gegebenen, auf das sie mittels Techniken wie Identifikation, Klassifikation, Ermittlung von statistischen Wahrscheinlichkeiten usw. modulierend einwirkt, ohne dabei den Anspruch zu erheben, Kriminalität gänzlich ausrotten zu können. Das Handeln der Instanzen der sozialen Kontrolle richtet sich dabei zunehmend weniger auf das einzelne (abweichende) Individuum als auf Situationen, Wahrscheinlichkeiten, Räume und Bevölkerungsaggregate (vgl. Feeley/Simon 1994; Shearing 1997).

Sacks Parallelisierung zwischen Jakobs und Garland ist für die folgende Arbeit insoweit bedeutsam, weil sie einen Ansatzpunkt dafür bietet, Agambens Ausführungen zur souveränen Macht nicht im Widerspruch zu Foucaults Machtkonzeption zu verstehen. Souveräne Ausnahme und „New penology“, ihre Entwicklung bzw. ihr Hervortreten erscheinen im Verständnis dieses Textes gleichsam als Folge von Verschiebungen zwischen den von Foucault beschriebenen Machttechniken in einer jeweils gegebenen historischen Situation. Diese werden dabei keineswegs in der Form einer genealogischen Abfolge verstanden, sondern als solche innerhalb eines immer schon bestehenden Machtdreieckes aus Souveränität, Disziplinarmacht und Gouvernementalität, indem die einzelnen Machtmechanismen keineswegs überhistorisch feststehend und unveränderbar sind (vgl. Lemke 1997: 152).

## **2. Zweckgedanke, nacktes Leben und souveräne Ausnahme**

In Gesellschaften, die, um mit Max Weber zu sprechen, durch traditionale Herrschaft geprägt sind, ist das Aussprechen und die Vollstreckung von Strafen selbstverständliches Privileg der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit. Sie bedürfen, soweit sie innerhalb der Ordnung bleiben, die sowohl Herrscher wie auch Beherrschte umfasst, keiner weiteren Legitimierung (vgl. Weber 1980: 478). Mit der „Entzauberung der Welt“ durch die Gedanken der Aufklärung schwand diese Selbstverständlichkeit, das Recht zu strafen und die Art zu strafen wurden hinterfragbar und bedurften einer neuen Legitimierung. Diese zu begründen, ist das Ziel der Straftheorien, wobei man diese nicht im Sinne von sozialwissenschaftlichen Theorien verstehen darf, sondern als einigermaßen plausible Begründungen dafür, warum und wann in welcher Weise bestraft wird. Die historisch ältesten Straftheorien sind die absoluten Theorien. Bei diesen verfolgt die Strafe keinen

außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck. Das zu bestrafende Handeln bedeutet die Beschädigung einer transzendental begründeten Ordnung, die durch die Strafe zu beheben ist.

Der wichtigste Vertreter der absoluten Straftheorien ist wohl Immanuel Kant. Bei Kant tritt der Gedanke des Verbrechens als Verletzung einer transzendentalen überhistorisch gültigen Ordnung am deutlichsten zu Tage. Sie ist durch eine entsprechende Bestrafung nach dem Talionsprinzip zu beheben. Kants berühmtes Inselbeispiel, nach dem die Todesstrafe an einem Mörder auch dann zu vollstrecken sei, wenn das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen, um „sich in aller Welt zu zerstreuen“ (vgl. Neumann/Schroth 1980: 11), zeigt, dass für Kant die Möglichkeit einer Ausschließung aus der Zuständigkeit des Rechts undenkbar erscheint; es ist als transzendental begründete Ordnung allgegenwärtig.

Bei Cesare Beccaria, dem Begründer der klassischen Schule, dessen strafrechtliches Programm man mit den Begriffen der maßvollen und der der begangenen Straftat angemessenen Strafe umreißen kann, erscheint erstmals der präventive Zweckgedanke, indem der Schutz der Gesellschaft und des „öffentlichen Wohls“ an die Stelle des Gedankens der Behebung einer Störung einer transzendental gegebenen Ordnung tritt (vgl. Beccaria 1988: 62). Beccaria selbst erkennt, dass mit dem Einzug des Zweckgedankens in das Strafrecht zugleich die Möglichkeit der Produktion von nacktem Leben und souveräner Ausnahme angelegt ist, wenn er im Falle der vom Gesetz vorgeschriebenen Verbannung davon spricht, dass der Bürger stirbt und der Mensch fortbesteht (ebd.: 115). Um einen Missbrauch des Rechts durch den Inhaber der Rechtsgewalt auszuschließen, versucht Beccaria dieser Problematik dadurch zu entgehen, dass er dem Verbannten das rudimentäre Recht belässt, sein Eigentum zu vererben (vgl. ebd.).

Gegenüber Beccaria nimmt der deutsche Strafrechtsreformer Franz v. Liszt zwei wesentliche Verschiebungen vor. Mit dem Credo seines Marburger Programms, dass die „*richtige, d.h. die gerechte Strafe ... die notwendige Strafe*“ sei (v. Liszt 1905: 161, Hervorhebung im Original), rückt er den Zweckgedanken in den Mittelpunkt der Straftheorie und vollzieht zugleich einen Wandel vom Tatstrafrecht Beccarias zum Täterstrafrecht. Für ihn ist das „Delikt ... nicht Grund, sondern nur Voraussetzung der Strafe“ (ebd.: 128). Die zu bestrafenden Täter werden so von Rechtssubjekten zu Objekten wissenschaftlicher Betrachtung, Kategorisierungen und Prognosen. Für die Angehörigen der Kategorie „der nicht besserungsfähigen Verbrecher“ sieht v. Liszt ihre „Unschädlichmachung“ vor (ebd.: 166). In diese Kategorie fallen für v. Liszt jene „Kette von sozialen Krankheitserscheinungen, welche wir unter dem Gesamtnamen des Proletariats zusammenzufassen pflegen“ (ebd.: 167). V. Liszts Begriff des Proletariats entspricht dabei wohl nicht zufällig weitgehend dem „volk“ mit kleinem „v“, welches Agamben, im Gegensatz zu dem Volk mit großem „V“, dem „Volk“ als integrale(m) poli-

tische(n) Körper, als fragmentarische(r) Vielfältigkeit von bedürftigen und ausgeschlossenen Körpern“ beschreibt (Agamben 2002: 187). Für die Unverbesserlichen, das Proletariat oder „volk“, bleibt für v. Liszt, da er sich in seiner Argumentation nicht ganz logisch gegen die Todesstrafe ausspricht, nur die Einsperrung auf Lebens- bzw. auf unbestimmte Zeit (vgl. v. Liszt 1905: 169). Hier tritt die Verbindung zwischen dem Zweckgedanken und der Doppelbewegung von souveräner Ausnahme und nacktem Leben Agambens deutlich zutage. Den Angehörigen der Kategorie „der Unverbesserlichen“ sollen nach v. Liszt die Bürgerrechte dauerhaft entzogen werden und die Hoffnung auf eine Entlassung darf nur „eine ganz entfernte, die Entlassung eine ganz ausnahmsweise sein“ (ebd.: 170). Sie werden außerhalb jeglichen Rechtsschutzes gestellt, bleiben aber in ihrer Ausschließung mit dem Recht verbunden. Agamben bezeichnet diese Beziehung als das „Paradox der Souveränität“. „Was die Ausnahme eigentlich kennzeichnet ... ist der Umstand, daß das, was ausgeschlossen wird, deswegen nicht völlig ohne Beziehung zur Norm ist; sie bleibt im Gegenteil mit ihr in der Form der Aufhebung verbunden“ (Agamben 2002: 27). Die Gefangenen verbleiben so buchstäblich in jener „Zone irreduzibler Ununterscheidbarkeit“ (vgl. Agamben 2002: 19) zwischen biologischem Fortbestehen und sozialem Tod.

Von den Klassikern Beccaria und v. Liszt kann nunmehr ein Sprung zu der Entwicklung des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland gemacht werden. In der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion über die Legitimierung des gegenwärtigen Strafrechts herrscht allgemeine Einmütigkeit darüber, dass sich das Strafrecht nicht auf eine bestimmte Straftheorie gründet, sondern auf einen Mix von verschiedenen Theorien. Mehrheitlich wird dabei auch angenommen, dass den präventiven Zwecktheorien in diesem Mix eine bestimmende Bedeutung zukommt (vgl. Roxin 1997: § 3, Rn 37), während die absoluten Theorien über das Schuldprinzip das Maß der Strafe begrenzen sollen und zwar aufgrund des Mangels, „der allen präventiven Theorien eigen ist, daß nämlich ihr Ansatz die rechtsstaatlich notwendigen Schranken der Strafgewalt nicht enthält“ (ebd.: § 3, Rn 48; vgl. auch Hassemer 1983: 44).

Das Verhältnis zwischen den Zwecktheorien bzw. welche ihrer Theorien letztlich für die strafrechtliche Praxis bestimmend sein soll, ist jedoch im strafrechtstheoretischen Diskurs umstritten und durch die jeweilige Hegemonie der verschiedenen Schulen bestimmt. In den 1970er Jahren hatte der Gedanke der positiven Spezialprävention in der Form des Resozialisierungsgedankens eine gewisse Vorrangstellung gegenüber den anderen Zwecktheorien erreicht. Diese Theorie, die schon im Marburger Programm mit der „Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher“ (v. Liszt 1905: 166) enthalten ist, verweist in ihrer Ausrichtung auf das einzelne Individuum und in ihrem Wirken als „Normierungs-“ oder „Normalisierungsmacht“ auf die Machttechnik der Disziplin (vgl. Foucault

1994: 392f.). Für die Vertreter eines „scharfen Strafrechts“ gilt die Resozialisierungsstrafe häufig als „Kuschel-“ oder „Hotelvollzug“ und auch unterschiedene KritikerInnen des staatlichen Strafens räumen ein, dass der Resozialisierungsvollzug als „fürsorgliche Bewahrung“ eine Grenze markiert, „eine fürsorgliche Ausmerzung gibt es nicht“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 59).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Frage nach dem „nackten Leben“ und der Einlassung der souveränen Ausnahme in ein Strafrecht, welches durch den Resozialisierungsgedanken geprägt ist, weniger eindeutig bestimmbar, als es bei der dauerhaften „Ausschließung durch Einschließung“ nach v. Liszt der Fall ist. Aber Sprache ist mitunter verräterisch. Der Begriff der „Resozialisierung“ oder auch wahlweise alternativ benutzte Begriffe wie „Nachsozialisierung“ oder „Besserungsvollzug“ verweisen auf Agambens nacktes Leben. Die Straftat als Anlass der Strafe ist Ausdruck eines Defektes oder Mangels, der den Straftäter als nicht für das Leben in der Gesellschaft qualifiziertes Leben kennzeichnet. Ziel des Strafvollzugs ist es, dieses qualifizierte Leben (wieder-)herzustellen, d.h. den Straftäter als „resozialisiert“ in die Gesellschaft zu entlassen. Dass dabei das nicht-qualifizierte Leben ganz im Sinne von Agambens Argumentation mit der Möglichkeit der souveränen Ausnahme einhergeht, hat wohl niemand klarer festgestellt als Nils Christie:

„Auf der Analogie zur somatischen Medizin basierend wurde die Behandlung als selbstverständlicher Vorteil angesehen. Die Behandlung und damit auch die Behandlung innerhalb der Kontrollinstitutionen diente allein dem Wohl des Patienten. Er braucht gar nicht gefragt werden, ob die Therapie schmerzte. Also schmerzten viele Therapien. Und es brauchte nicht gefragt werden, ob der Patient den Schmerz verdient hatte, also waren viele Schmerzen unverdient. Und es war nicht notwendig, die Behandler zu kontrollieren, da es keine konfligierenden Ziele gab, nur das eine ehrbare, über welches Patient und Gesellschaft sich einig waren: den Menschen wieder sozial gesund zu machen – ihn kriminalitätsfrei zu machen“ (Christie 1983: 18).

Dass eine sich durch den Resozialisierungsgedanken begründende Strafjustiz durchaus zu ähnlichen Konsequenzen führen kann wie das „Unschädlichmachen der Unverbesserlichen“ bei v. Liszt, zeigt Christie am Beispiel des Umgangs mit dem „Ärgernis“ alkoholisierter Stadtstreicher und Nichtsesshafter im öffentlichen Raum in den skandinavischen Ländern, die mit der Begründung ihrer „Behandlung“ praktisch auf unbestimmte Zeit, „bis die ‚Kur‘ angeschlagen hatte“, unter für sie widrigsten, gefängnisähnlichen Bedingungen interniert werden konnten (vgl. ebd.: 15f.).

Ab den späten 1970er Jahren wurde der Resozialisierungsgedanke zum Ziel von vielfältigen Kritiken, sowohl von konservativer Seite, die eine schärfere Hervorhebung des Gedankens der Strafe vertrat, als auch von einer alter-

nativen Strafrechtskritik, die das Prinzip der strafenden Gewalt grundsätzlich in Frage stellte. Diese Kritik verdichtete sich in der These des „nothing works“ (statt vieler v. Trotha 1979).

In der Folge der zunehmenden Krise des Resozialisierungsgedankens in den 1980er und 1990er Jahren gewann in der skandinavischen und amerikanischen kriminalpolitischen Diskussion die Schule des Neoklassizismus mit ihrer Ausrichtung an der Abschreckung oder negativen Generalprävention an Bedeutung. Diese vertrat die Linie einer klaren Rückkehr zum Tatstrafrecht (vgl. Jareborg/von Hirsch 1987), eine Bewegung, die – wie Christie einräumt – sich nicht zuletzt in der Kritik an den Auswüchsen der Resozialisierungsstrafe begründete (vgl. Christie 1983: 20). Auch in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte eine Verschiebung zugunsten generalpräventiver Theorien. Hier ist namentlich die von Günther Jakobs (1976) entwickelte Idee der Integrationsprävention als eine Spielart der positiven Generalprävention zu erwähnen. In ihrer Begründung der Strafe bedeutet der Normbruch ‚einen ‚Widerspruch gegen die Norm durch ein Verhalten‘. Die Strafe ist dementsprechend ein ‚auf Kosten des Täters vollzogener Widerspruch gegen den Normbruch‘. Mit der Strafe wird klargestellt, daß die Norm nach wie vor maßgeblich ist“ (Dölling 1990: 16; vgl. Jakobs 1976; kritisch Stübinger 1993).

### **3. Vom Zweckgedanken zur Ökonomisierung des Rechts**

Die eben beschriebene Entwicklung scheint zunächst einen Rückgriff auf ältere Straftheorien zu markieren. Der Neoklassizismus verweist schon in seiner Begrifflichkeit auf Beccaria; Jakobs' Widerspruch gegen den Widerspruch entspricht argumentationslogisch Hegels (innerhalb der absoluten Straftheorien verorteten) Bestimmung der Strafe als „Negation der Negation der Rechtsordnung durch den Rechtsbruch“. Einer solchen Schlussfolgerung widerspricht jedoch der Umstand, dass die faktische Umsetzung des Strafrechts nicht unbedingt dem entspricht, was als theoretische Überschrift formuliert wird. So folgt die Entwicklung – insbesondere im amerikanischen Strafrecht – zwar theoretisch dem Gedanken des Tatstrafrechts, in dem die Person des Täters faktisch kaum eine Rolle spielt (vgl. Christie 1995: 106ff.). Sie entspricht aber kaum Beccarias Grundgedanken der angemessenen und maßvollen Strafe. Das inzwischen zurückgenommene kalifornische „Three strikes and you are out-Gesetz“, nach welchem eine Person nach der dritten gerichtskundlich gewordenen Straftat automatisch mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu belegen sei, verweist weniger auf Beccaria als auf v. Liszt, der als Voraussetzung für das „Unschädlichmachen der Unverbesserlichen“ durch eine dauerhafte Einschließung exakt die gleiche Anzahl von Rechtsverstößen angibt (vgl. v. Liszt 1905: 170). Auch in der deutschen Diskussion ist es kein Zufall, dass der prominenteste Vertreter der Integrationsprävention, Günther Jakobs, in seiner Begründung für die Einführung eines Feindstrafrechtes betont, dass sich das Strafrecht in

seiner Faktizität keineswegs in dem Widerspruch gegen den Rechtsbruch oder – allgemeiner – in dem normativen Anspruch einer schuldangemessenen Strafe erschöpfe. Neben dem Rechtsinstrument der Sicherungsverwahrung führt Jakobs zur Begründung dieser These die „offen so genannte – Bekämpfungsgesetzgebung“ in den Bereichen der Wirtschaftskriminalität, des Terrorismus, bei der organisierten Kriminalität und den Sexualdelikten an. Diese Bekämpfungsgesetzgebung richte sich gegen Individuen, die sich „vermutlich dauerhaft von der Rechtsordnung abgewandt haben, also die kognitive Mindestgarantie, die für die Behandlung als Person erforderlich ist“, nicht erfüllen (vgl. Jakobs 2004: 92).

Die Entwicklungen im amerikanischen Strafrecht mit der Tendenz zur Herstellung von Sicherheit durch die Inhaftierung (potentiell) gefährlicher Individuen, dem Konzept der „Incapacitation“ in Verbindung mit der neoklassizistischen Theorie findet in abgeschwächter Form ihre Entsprechung in der Bundesrepublik Deutschland mit der zunehmenden Bedeutung einer „Bekämpfungsgesetzgebung“ im Zuge der Entwicklung „vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat“ (vgl. Sack 2005: 10). Diese Entwicklung beschleunigt sich im Zuge des „Krieges gegen den Terror“. Sie lässt sich beispielsweise aber auch im Bereich des Sexualstrafrechts (vgl. ebd.: 7f.) feststellen. Diese Entwicklung deutet auf mehr als einen bloßen Wechsel in der Legitimation des Strafrechts hin, auf einen Wandel der das Strafrecht bestimmenden Rationalität.

Für Fritz Sack ist der zentrale Ansatzpunkt von Jakobs' Überlegungen dann auch die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Strafrecht und einer (im Zuge der Globalisierung) sich verändernden Ökonomie. „Recht und Ökonomie (erscheinen) als Widersacher“. Ohne die Anerkennung der Notwendigkeit eines Feindstrafrechts laufe das Strafrecht in die Gefahr, „von der wirtschaftlich dominierten Gesellschaft mangels Effektivität marginalisiert zu werden“ (Sack 2005: 17).<sup>2</sup>

Damit verdichtet sich die eingangs angeführte Parallelisierung zwischen den Ausführungen von Jakobs und David Garland dahin, dass sich nicht nur die Figuren Bürgerstrafrecht/Feindstrafrecht und „criminology of the self“/„criminology of the other“ entsprechen, sondern sie begründen sich jeweils auch in einer veränderten (ökonomischen) Rationalität. Denn auch für Garland, der allerdings eher soziologisch als strafrechtswissenschaftlich argumentiert, liegt der Ausgangspunkt dieser Unterscheidung in den Ansprüchen einer Ausgestaltung des Rechts nach ökonomischen Erwägungen. Die Allzuständigkeit der staatlichen sozialen Kontrolle erscheint angesichts beschränkter zur Verfügung stehender Ressourcen als ineffektiv und unökonomisch. Aus diesem Umstand wird die Konsequenz gezogen, dass das Strafrecht die Zuständigkeit für einen Teil von Kriminalität, eben die „cri-

---

2 Das Zitat von Jakobs durch Sack bezieht sich auf einen 1999 von Jakobs zu diesem Thema veröffentlichten Aufsatz.

minology of the self“ an andere Instanzen delegiert, die diese effektiver und billiger bearbeiten können (Zivilrecht, Diversion, communities). Gleichzeitig konzentriert sich die Zuständigkeit staatlicher Sozialkontrolle auf das Feld der „wirklich gefährlichen Kriminalität“, der „criminology of the other“. Diese wird, so Garland, mit Bezugnahme auf den von Nils Christie entwickelten Begriff des „nützlichen Feindes“ (vgl. Christie/Bruun 1991) wiederum zu einer symbolischen Ressource, die die Notwendigkeit des Fortbestehens der staatlichen Sozialkontrolle demonstriert (vgl. Garland 1996). Die Ausführungen von Jakobs wie auch die von Garland verweisen so gleichermaßen auf die Krise eines sozialtechnologisch geprägten, d.h. an der Norm orientierten Zweckgedankens und eine Verschiebung innerhalb des foucaultschen Machtdreiecks im Zuge der Durchsetzung der neoliberalen Rationalität.

#### **4. Von der souveränen Ausnahme zur „Zone der Ununterscheidbarkeit“**

In einem zuerst 1996 erschienenen Aufsatz diskutiert Sebastian Scheerer zwei sich diametral widersprechende Prognosen über die Zukunft des Gefängnisses (Scheerer 1997). Während Gilles Deleuze unter der Chiffre der „Kontrollgesellschaft“ einen zunehmenden Bedeutungsverlust des Gefängnisses zugunsten flexiblerer Formen der sozialen Kontrollen voraussieht (vgl. Deleuze 1992), beschreibt Nils Christie eine explosionsartige Ausweitung der Gefängnispopulation vor allem in den USA, hervorgerufen durch die zunehmende Privatisierung der sozialen Kontrolle im Allgemeinen und der Gefängnisse im Besonderen (Christie 1995). In seinem Resümee der Diskussion dieser beiden Texte gelangt Scheerer zu dem Fazit einer „Widerspenstigkeit der Gefängnisse gegen die wohlbegründete Prognose ihres Absterbens“ (Scheerer 1997: 22). Heute, zehn Jahre nach der Erstveröffentlichung dieses Textes, erweist sich die von Christie beschriebene Tendenz sowohl für die USA als auch in den europäischen Ländern – ohne dass diese dabei das amerikanische Niveau der Gefängnispopulation annähernd erreichen – als weiterhin gültig (vgl. Sack 2005: 5; v. Hofer 2004). Es scheint also, dass sich Christies Prognose gegenüber der von Deleuze als die zukunftsreichere erwiesen hat. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass dieser (und mit ihm Scheerer) das Gefängnis vornehmlich als Disziplinar- oder Normierungsinstitution versteht und folglich mit einem Bedeutungsverlust der normierenden Disziplinarmacht gegenüber anderen Techniken der Macht zugleich die Prognose eines Absterbens des Gefängnisses verbindet. Christie erfasst diese Veränderung gleichfalls, verbindet damit aber nicht den Niedergang des Gefängnisses als Institution an sich, sondern beschreibt vielmehr, wie sich der Charakter des Gefängnisses von einem Milieu der Disziplinierung zu einer Institution in der Rationalität der „New penology“ wandelt.

Christies gedanklicher Ausgangspunkt ist dabei die Entstehung der „neuen gefährlichen Klassen“ in „ihrer sichtbaren nicht gegebenen Nützlichkeit“ (vgl. Christie 1995: 41), die zum Zielpunkt der sozialen Kontrolle werden. Das Auftauchen dieser neuen „gefährlichen Klassen“ führt zu zunehmenden Klagen über tatsächlich oder vermeintlich ansteigende Kriminalität, der die Polizei weitgehend hilflos gegenübersteht. „In dieser Situation kam es zum Krieg gegen die Drogen und dieser erzeugte alternative Möglichkeiten der Kontrolle der gefährlichen Bevölkerung“ (ebd.: 44). Wenn für Christie der „Krieg gegen die Drogen“ gewissermaßen das Vehikel für das Ansteigen der Gefängnispopulation in den USA (und den westeuropäischen Ländern) ist, so ist die zunehmende Privatisierung der Gefängnisse ihr Motor<sup>3</sup>. Diese dokumentiert zugleich den Wandel der Funktion des Gefängnisses vom Disziplinarmilieu zu Orten der Ausschließung, in denen die Gefangenen buchstäblich eingelagert werden:

„Die potentiell gefährliche Bevölkerung wird aus dem Verkehr gezogen und unter vollständige Kontrolle gebracht als Rohmaterial für Teile genau desselben industriellen Komplexes, der sie außerhalb der Mauern überflüssig und beschäftigungslos gemacht hat. ... Gefangene sind wichtig für die Wirtschaft der USA, aber das bezieht sich auf das, was sie benötigen für Aufenthalt und Essen, nicht darauf, was sie produzieren“ (ebd.: 93).

Diese Ausführung lässt sich in einen neuen manageriellen Umgang mit der „Angebotsseite auf dem Markt der Kriminalität“ (vgl. Lemke 1997: 251) einordnen. Innerhalb der Gefangenenpopulation sind so junge schwarze Männer – also genau jene Bevölkerungsgruppe, der eine hohe Wahrscheinlichkeit zugeschrieben wird, auf diesem „Markt“ als „criminal offender“ aufzutreten – im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, häufig auf der Grundlage von geringfügigen Delikten oder dem Verstoß gegen Bewährungsauflagen, bei weitem überrepräsentiert (vgl. Christie 1995: 96ff.; Wacquant 1997). Gleichzeitig entspricht ihr Agambens Begriff des nackten Lebens, das zum Gegenstand der Politik wird: „Rohmaterial für die Kontrollindustrie“ bei Christie, „Biomasse“ bei Agamben (vgl. Assheuer 2004). Der Zusammenhang zwischen einer Managementorientierung bei der Regulierung des „Marktes der Kriminalität“ und der Produktion des nackten Lebens wird an dieser Stelle offensichtlich. Er zeigt sich gleichfalls in der von Christie beschriebenen Entwicklung des Strafverfahrens, den unter dem Deckmantel des Neoklassizismus eingeführten Bestrafungstabellen (vgl. dazu Christie 1995: 105). In dieser Praxis der Strafzumessung stellt

---

3 Die Privatisierung der Gefängnisse ist zwar vor allem ein Phänomen des Strafvollzugs in den USA; die hier getroffenen Aussagen erhalten darüber hinaus auch ihre Gültigkeit für andere (westeuropäische) Länder insofern, als der Privatisierungsgedanke auch hier Fuß zu fassen beginnt, und durch den Umstand, dass auch in den staatlichen Haftanstalten eine allgemeine Tendenz festzustellen ist, die Rechtsposition der Gefangenen zurückzunehmen und aufzuweichen.

Christie einerseits eine „Entpersonalisierung des Täters fest, in einem System, das vollkommen mit üblichen bürokratischen Standards übereinstimmt, und sich gleichzeitig für Machthaber außergewöhnlich gut eignet“ (ebd.: 113). Diese Entpersonalisierung des Täters, so Christie weiter mit ausdrücklichem Hinweis auf Malcolm Feeley, vereinbart sich hervorragend mit der „New penology“, als „Identifizieren und Steuern von aufsässigen Gruppen“; „nichts ist hilfreicher bei der Durchführung der Aufgabe als Distanz, die durch die neue Strafvollzugslehre geschaffen wird, von Individuen zu Kategorien, von der Moral zum administrativen und versicherungswirtschaftlichen Denken“ (ebd.: 137 f.). Christies Ausführungen folgend, kann so festgehalten werden, dass sich mit dem Bedeutungsverlust der Disziplin und der Entwicklung der „New penology“ das Verhältnis von Strafrecht und Produktion des nackten Lebens wandelt. Das qualifizierte Leben unter der Kontrolle des Strafrechts und das Leben, welches außerhalb des Rechtes steht, aber mit diesem verbunden bleibt, treten zunehmend in die „Zone der Ununterscheidbarkeit“ ein.

Während Christie hier in erster Linie die Verbindung zwischen der Produktion des nackten Lebens in der Form der Entpersonalisierung des Angeklagten und eines Umbaus des Rechtssystems nach ökonomischen Kriterien aufzeigt, stellt Günther Jakobs unter den Imperativen des Ökonomischen, wie Fritz Sack nahe legt, in seinen Ausführungen zum Feindstrafrecht die Verbindung zwischen der Entpersonifizierung des Straftäters (bzw. der Aberkennung des Status als qualifizierter Person innerhalb des Schutzes des Rechts) und souveräner Macht her. Das Feindstrafrecht zielt auf die Beseitigung einer Gefahr. Die Träger dieser Gefahr bewegen sich außerhalb der bürgerlichen Ordnung als Nicht-Personen in einem Zustand der Normlosigkeit, „also exzessiver Freiheit wie exzessiven Kampfes. Wer den Krieg gewinnt, bestimmt, was die Norm ist, und wer verliert, hat sich dieser Bestimmung zu beugen“ (vgl. Jakobs 2004: 92).

In diesen Ausführungen Jakobs' erscheint Agambens Doppel vom nackten Leben und souveräner Ausnahme, die durch die Beziehung der „ausschließenden Einschließung“ miteinander verbunden sind. Jakobs geht aber noch einen Schritt weiter: Er beschreibt am Beispiel des „Krieges gegen den Terror“ weniger einen Zustand als eine Entwicklung. Während die Kontaktsperre gegen die Gefangenen der linken Stadtguerilla, die diesen die Möglichkeit des Kontaktes mit ihren Anwälten nahm und sie damit außerhalb des Schutzes des Rechtes stellte, für Jakobs noch den „positiv geregelte(n) Extremfall“ darstellte, sind im aktuellen „Krieg gegen den Terror“ Krieg und Verbrechenverfolgung längst zu einem Gesamten geworden: „Die doppeldeutige Rechtsstellung der Gefangenen – Verbrecher? Kriegsgefangene? – belegt, daß es um Verbrechenverfolgung durch Krieg geht“ (Jakobs 2004: 93). Diese Entwicklung wiederum ist keinesfalls auf den „Krieg gegen den Terror“ beschränkt, sondern ist als eine umfassendere zu verstehen: in einem Strafrecht, das zwei „Pole oder Tendenzen in seinen Rege-

lungen kennt, den Bürger, bei dem reagiert wird, um die normative Gestalt der Gesellschaft zu bestätigen, und ... den Feind, welcher weit im Vorfeld abgefangen und seiner Gefährlichkeit wegen bekämpft wird“ (ebd.: 92). Jakobs skizziert so für den „Krieg gegen den Terror“ im Besonderen und für das Strafrecht im Allgemeinen eine Entwicklung, die als komplementär zu der von Christie festgestellten verstanden werden kann: die Entwicklung, in der die souveräne Ausnahme von der Regel zunehmend ununterscheidbar wird, d.h. dabei ist, selbst zur Regel zu werden.

Beide Autoren stellen – Nils Christie aus einer eher empirisch-rechtssoziologischen und Günther Jakobs aus einer eher rechtstheoretischen Perspektive – einen Wandel der Kriminalstrafe von der Reaktion auf eine erfolgte Normverletzung hin zu einem Instrument, das präventiv gegen Gefährdungen und Risiken wirken soll, fest. Weiterhin beschreiben beide Autoren eine zunehmende Ausgestaltung des Strafrechts nach dem Prinzip des Krieges; bei Christie sind es der „Krieg gegen die Drogen“ und weitere Kriege, die er sich im Strafrecht entwickeln sieht, der „Krieg gegen Gewalt“, der „Krieg gegen Pornographie“ (1995: 165); bei Jakobs ist es der „Krieg gegen den Terror“ im Besonderen und der Krieg gegen die Feinde der Rechtsordnung im Allgemeinen. Beide Autoren verorten diese Entwicklung schließlich – Christie in der Form einer Kritik, Jakobs als eine notwendige Folge innerhalb der Rechtsentwicklung – innerhalb eines „Strukturwandels moderner Gesellschaften zu neoliberalen Marktgesellschaften“ (vgl. Sack 2005: 21).

An dieser Stelle lässt sich resümieren: Mit dem Auftauchen des Zweckgedankens lagern sich zugleich die Möglichkeiten der souveränen Ausnahme und die Produktion des nackten Lebens in das Strafrecht ein. Um diese zu begrenzen, bedarf es offensichtlich diesen entgegen stehende Dispositionen. Bei Beccaria war es der Gedanke der Nicht-Missbrauchbarkeit des Rechts; im Strafrecht der „Old penology“ die fortbestehende Virulenz der absoluten Straftheorien. Mit der zunehmenden Ausrichtung des Rechts nach ökonomischen Kriterien scheinen diese an Bedeutung zu verlieren. Anders formuliert: Die Leitfigur der neoliberalen Marktgesellschaft, des „Unternehmers seiner selbst“, folgt derselben Rationalität wie die Figur des erfolgreichen Kriegsherrn, die der chinesische General und Kriegstheoretiker Sun Tsu (2005) entwirft. Beide ordnen ihrem Anliegen, dem des militärischen Sieges bzw. des ökonomischen Erfolges, ihre sämtlichen Aktivitäten und moralischen Dispositionen, ethischen Einstellungen usw. unter (vgl. Sun Tsu 2005: insbesondere 29f., 32; Krasmann 1999: 112).<sup>4</sup> Diese Affinität be-

---

4 Was sich auch in den Sprachspielen einer globalisierten Ökonomie wiederfinden lässt, wenn „mit prallgefüllten Kriegskassen Übernahmeschlachten geschlagen werden“ oder „Märkte erobert werden, indem um Marktanteile gekämpft wird“. Agamben selbst stellt diese Verbindung in einem jüngst veröffentlichten Interview mit dem Spiegel her, in dem er nunmehr Institutionen der „ausschließenden Einschließung“ wie Guantanamo oder die „zones d'attente“ für Migranten als Zeichen für die Entwicklung ei-

gründet eine Gleichzeitigkeit der Ausrichtung des Strafrechts nach ökonomischen Kriterien wie nach den Prinzipien des Krieges. Die Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Norm und Ausnahme bildet sich nicht mehr im Verhältnis zwischen Norm und Außen, nicht mehr in einem Verhältnis zwischen codiertem Gesetz und der Person eines Führers als „lebendem Gesetz“, wie es Agamben anhand des Nationalsozialismus beschreibt (Agamben 2002: 182), sondern sie entsteht im Gesetz selbst, welches beständig neuen tatsächlichen und vermeintlichen Risiken und Gefährdungen angepasst wird.

Dieser Entwicklung entsprechend hält Nils Christie eine Entwicklung innerhalb der Kriminalpolitik der westlichen Länder, die zur Etablierung von Einrichtungen, die den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten ähneln, durchaus für möglich. Der Aspekt, welcher Christie zu diesem Schluss führt, liegt dabei keineswegs in der Monstrosität des Holocaust, sondern in der Modernität seiner Organisationsprinzipien: „die Arbeitsteilung, die moderne Bürokratie, Rationalität, Effektivität, die wissenschaftliche Mentalität und besonders die Verbannung von Werten aus wichtigen Sektoren der Gesellschaft“ (Christie 1995: 133). Die aktuelle Möglichkeit solcher „Auschwitz-ähnlichen Katastrophen“ (Bauman 1988 nach Christie 1995: 133) sieht er dabei weniger in dem „biopolitischen Projekt“ der Schaffung eines einheitlichen Volkes „durch die radikale Eliminierung des ‚volks‘, der Ausgeschlossenen“ (vgl. Agamben 2002: 188), als in dem Streben nach Sicherheit vor Kriminalität (vgl. Christie 1995: 140). Damit verweist er zugleich auf einen weiteren Aspekt der neoliberalen Rationalität: die „Kalküle“ oder „Dispositive der Sicherheit“ als Kehrseite der künstlich geschaffenen und damit ständig gefährdeten Freiheit des Neoliberalismus (vgl. Lemke 1997: 186).

Die hier skizzierte Entwicklung im und um das Strafrecht fügt sich so in eine von Agamben beobachtete Entwicklung in den „sogenannten demokratischen Staaten“ der Gegenwart ein, in denen es zu „einer wesentlichen Praxis geworden ist, willentlich einen permanenten Notstand zu schaffen (wenn er vielleicht auch nicht im strikten Sinne ausgerufen wird)“ (Agamben 2004: 8f.).

## Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand*, Frankfurt a.M.
- Agamben, Giorgio (2006): „Kontrolliert wie nie“, in: „Spiegel“ Nr. 9 vom 25.02.2006, 168f.
- Assheuer, Thomas (2004): *Das nackte Leben*, in: „Die Zeit“ Nr. 28 vom 01.07.2004.

---

ner insgesamt strengeren Kontrolle der Menschen in der Folge einer Politik sieht, die er als „völlig durchökonomisiert“ bezeichnet (vgl. Agamben 2006: 168).

- Beccaria, Cesare (1988): Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hg. von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M.
- Christie, Nils (1983): Die versteckte Botschaft des Neoklassizismus, in: *Kriminologisches Journal* 15, 14-33.
- Christie, Nils (1995): Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, 2. Aufl., Pfaffenweiler.
- Christie, Nils/Bruun, Kjetil (1991): Der nützliche Feind, Bielefeld.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.
- Deleuze, Gilles (1992): Das elektronische Halsband: Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft, in: *Kriminologisches Journal* 24, 181-186.
- Dölling, Dieter (1990): Generalprävention durch Strafrecht. Realität oder Illusion?, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102, 1-20.
- Feeley, Malcolm/Simon, Jonathan (1994): Actuarial Justice: The Emerging New Criminal Law, in: Nelken, David (Hg.): *The Future of Criminology*, London, 173-201.
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1999): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I, 11. Aufl., Frankfurt a.M.
- Garland, David (1996): The Limit of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: *British Journal of Criminology* 36, 445-471.
- Hassemer, Winfried (1983): Strafziel im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht, in: Hassemer, Winfried/Lüderssen, Klaus/Naucke, Wolfgang: *Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften*, Heidelberg, 39-66.
- Hofer, Hanns von (2004): Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Ländern, 1983-2002 – ein Ausdruck für neue Straflust?, in: Lautmann, Rüdiger/Klimke, Daniela/Sack, Fritz (Hg.): *Punitivität*, Weinheim, 193-202.
- Jakobs, Günther (1976): *Schuld und Prävention*, Tübingen.
- Jakobs, Günther (2004): Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS-März 2004, Aufsätze und Urteilsverkündungen, 88-94, hier in: <<http://www.hrrstrafrecht.de/hrr/archiv/04-03/index.php3?seite=6>> [Stand 2006-02-08].
- Jareborg, Nils/von Hirsch, Andrew (1987): „Neoklassizismus“ in der skandinavischen Kriminalpolitik. Sein Einfluß, seine Grundprinzipien und Kriterien, in: Eser, Albin/Cornils, Karin (Hg.): *Neue Tendenzen in der Kriminalpolitik*, Freiburg i.Br., 35-64.
- Krasmann, Susanne (1999): Regieren über Freiheit. Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Analyse, in: *Kriminologisches Journal* 31, 107-121.
- Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin/Hamburg.
- Liszt, Franz von (1905): Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ders.: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, 1. Band, Berlin (hier: Photomechanischer Nachdruck, Berlin 1970), 126-179.
- Neumann, Ulfried/Schroth, Ulrich (1980): *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*, Darmstadt.
- Prantl, Heribert (2004): Mein Feind, der Terrorist, in: „Süddeutsche Zeitung“ vom 26.03.2004.
- Roxin, Claus (1997): *Strafrecht Allgemeiner Teil – Band 1 Grundlagen/Der Aufbau der Verbrechenslehre*, 3. Aufl., München.

- Sack, Fritz (2005): Feindstrafrecht – Auf dem Weg zu einer anderen Kriminalpolitik? Vortrag anlässlich der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises 2005 an die Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP, in: <[www.cilip.de/presse/2005/sack.htm+Freindstr..](http://www.cilip.de/presse/2005/sack.htm+Freindstr..)> [Stand 2006-01-18].
- Scheerer, Sebastian (1997): Zwei Thesen über die Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle, in: Widersprüche 17, Heft 63, 9-24, zuerst in: Trotha, Trutz von (Hg.) (1996): Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie, Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag, Baden-Baden, 321-334.
- Schmitt, Carl (1922): Politische Theologie: Vier Kapitel von der Lehre der Souveränität, München/Leipzig.
- Sennelart, Michel (2004): Situierung der Vorlesungen, in: Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik, Frankfurt a.M., 445-489.
- Shearing, Clifford (1997): Gewalt und die neue Kunst des Regierens und Herrschens. Privatisierung und ihre Implikationen, in: Trotha, Trutz von (Hg.): Soziologie der Gewalt, Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen, 263-278.
- Stübinger, Stefan (1993): Nicht ohne meine „Schuld“! Kritik der systemtheoretischen Reformulierung des Strafrechts, in: Kritische Justiz 26, 33-48.
- Sun Tsu (2005): Über die Kriegskunst. Nach der Ausgabe: The Art of War von Lionel Giles, London 1910, Wiesbaden.
- Trotha, Trutz von (1979): Perspektiven der Strafvollzugsreform oder ein kritischer Bericht über die Errungenschaften des Landes Balnibarbi, in: Kritische Justiz 12, 117-136.
- Wacquant, Loïc (1997): Vom wohltätigen zum strafenden Staat. Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan 25, 50-66.
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl. Besorgt von Johannes Winkelmann. Studienausgabe, Tübingen.

Esmarchstr. 38, 22767 Hamburg; E-Mail: [proemmel@jugendhilfe.de](mailto:proemmel@jugendhilfe.de)

*Beitrag angenommen: 30. August 2006*